Ein wichtiger Hinweis für die FDP-Agenda 2010: Das Niedersächsische Versammlungsgesetz

Wir möchten Sie auf die besorgniserregenden Entwicklungen zur Einführung eines Versammlungsgesetzes in Niedersachsen hinweisen.

Seit über einem Jahr wird darüber geredet, doch nun wurde vor wenigen Tagen der Gesetzentwurf zum Niedersächsischen Versammlungsgesetz (Nds. VersG) veröffentlicht.

Christian Dürr (FDP):
„Unser Ziel war es, ein anwenderfreundliches Gesetz zu schaffen.“
(Aus einer CDU-Pressemitteilung vom 12.1.2010)

Uns liegen interne Vorstadien der Entwürfe vom Herbst 2008 und vom August 2009 vor und auch Presseberichten zufolge hat es die niedersächsische FDP zwar geschafft, an mindestens zwei Stellen verfassungswidrige Ausführungen zu verhindern (z.B. bei der Forderung seitens des sogar vom Deutschlandfunk als Hardliner titulierten Innenministers Schünemann, auf Demonstrationen verdeckte Videoaufnahmen mit versteckten Kameras durchführen zu dürfen...), und doch müssen wir den vorliegenden Entwurf als in Teilen **grundrechtsverletzend und verfassungswidrig** kritisieren.

Das selbst gesteckte Ziel wurde leider verfehlt!

Dieser Entwurf ist von einem bürgerfreundlichen, schlanken und leicht verständlichen Versammlungsrecht meilenweit entfernt.

Ein modernes und freiheitlich-orientiertes Versammlungsgesetz sollte eine unbehinderte, uneingeschränkte und friedliche Meinungsäußerung fördern und die Menschen in ihrem politischen Beteiligungswillen unterstützen.

Der vorliegende Entwurf schüchtert jedoch ein und lässt die Anmeldung eines Protestes zu einem bürokratischen Akt werden – die Leitung einer Kundgebung wird an umfangreiche Bedingungen geknüpft und Bußgelder bis 3000 Euro machen bei schwammigen und rechtsunklaren Gesetzesformulierungen Angst.

Bitte setzen Sie sich für ein anderes,
für ein freiheitsfreundliches Versammlungsgesetz ein!

AK VORRAT

Herausgeber dieses Blattes:
AK Vorrat, Ortsgruppe Hannover: http://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/Hannover

Der Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung (AK Vorrat) ist ein deutschlandweiter Zusammenschluss verschiedenster Menschenrechts- und Datenschutzorganisationen sowie unabhängiger Bürger. Der Ursprung des Arbeitskreises ist die Verfassungsbeschwerde gegen das Gesetz zur Vorratsdatenspeicherung, an der sich über 34.000 Bürger beteiligen.

Mehr Infos zum AK Vorrat: www.vorratsdatenspeicherung.de

V.i.S.d.P. Michael Ebeling, Kochstraße 6, 30451 Hannover, micha_ebeling@gmx.de

Herzlich Willkommen zum FDP-Neujahrsempfang 2010

Congress Centrum Hannover
17. Januar 2010

0. Unsere Kritik an intransparenter Gesetzgebung

Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit ist eine der fundamentalsten Stützen der Demokratie!

Die Einschränkung dieses Grundrechts halten wir für ein höchst sensibles Thema, das einer breiten Erörterung und Diskussion bedarf.

Leider gab es trotz vielfältiger Bemühungen aber weder von CDU noch von FDP Anstrengungen, interessierte Bürger an diesem Thema teilhaben zu lassen.

Im Gegenteil: Die HAZ meldete am 6.1.2010 sogar, dass auf eine erste Lesung im Plenum verzichtet werden sollte, um “das Verfahren zu beschleunigen.”

Das ist aus unserer Sicht ein völlig falsches Signal!

Wir glauben, dass alleine die jetzigen Verhältnisse auf Demonstrationen – und dazu gehören im Einzelfall auch gewalttätige Übergriffe und verschleppte Vorgänge durch Polizeibehörden – einer ausführlichen und öffentlichen Diskussion dringend benötigen!

Unabhängig davon möchten wir im folgenden einige wesentliche Kritikpunkte an dem nun veröffentlichten Gesetzentwurf darlegen und bitten um Ihre würdigende Beachtung.

Bitte machen Sie sich Ihr eigenes Bild!

Informieren Sie sich kritisch und auch unabhängig von uns!

Setzen Sie sich mit Ihren so gewonnenen Überzeugungen für eine breite öffentliche Diskussion dieses wichtigen Gesetzes ein!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

☺

1. Verfassungswidrige Datenerhebung und Bußgeldandrohungen

§§ 9 und 16 verlangen die **Übermittlung der persönlichen Daten von Leiter und Ordnern** und drohen bei Nichtbefolgen mit Bußgeldern von bis zu 3000 Euro.

Das ist aus unserer Sicht eine Peinlichkeit für eine Partei, die Bürgerrechte und Datenschutz auf ihre Fahnen schreibt.

Ebenso wird mit bis 3000 Euro Bußgeld gedroht, wenn die Ordner keine “weiße Arbmbinden mit der Aufschrift 'Ordnerin' oder 'Ordner' tragen” oder wenn “im Zusammenhang mit einer Versammlung Gegenstände mit sich geführt werden, die geeignet sind, die Feststellung der Identität zu verhindern.”

Dazu muss man also noch nicht einmal Teilnehmer einer Demonstration sein!

Der **umfangreiche Bußgeldkatalog** (der zudem **sehr unübersichtlich** dargestellt ist) führt dazu, dass die Bereitschaft zu Protesten und Meinungsäußerungen minimiert wird – aus Sorge, eine der vielen bußgeldbewehrten Regeln zu übersehen.

Solche und ähnliche Bestimmungen hat das Bundesverfassungsgericht in einem Beschluss vom 17.2.2009 bereits verworfen (1 BvR 2492/08) und im Falle des bayrischen Versammlungsgesetzes außer Kraft gesetzt – ein bislang einmaliger Fall in der deutschen Rechtsgeschichte!

(Und dabei sollte es bleiben!)

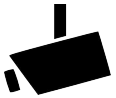

2. Verfassungswidrige Zulässigkeit von polizeilichen Videoaufnahmen.

§ 14 gibt in seinen Einzelheiten den Polizeibehörden einen **Quasi-Freibrief zur Anfertigung und Speicherung von Videoaufnahmen** von Demonstranten auch bei friedlichen Veranstaltungen, nämlich wenn es “wegen Größe oder Unübersichtlichkeit der Versammlung” erforderlich ist.

Eine derartig **schwammige und fast beliebige Regelung** ist verfassungswidrig.

Friedliche Menschen, die befürchten müssen, polizeilich gefilmt oder erfasst zu werden, nehmen oft aus diffusen Ängsten ihr Recht auf freie Meinungsäußerung nicht mehr wahr!

Das Bundesverfassungsgericht dazu:

“So sind insbesondere Übersichtsaufzeichnungen, bei denen die Speicherung des Versammlungsgeschehens erfolgt, nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass von der Versammlung erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen.”

3. Bürokratische Regeln und behördenorientierte Gesetzgebung

Das Wesen des Versammlungsfreiheit wird missachtet, wenn bei der Definition der Anmeldefristen in §9 Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage nicht mitzählen sollen!

Diese amthandlungs-optimierte Regelung halten wir ebenfalls für verfassungswidrig.

Der §9 lässt die Anmeldung einer Kundgebung oder einer Protestveranstaltung in ihrem Umfang zu einem **bürokratischen Behördenakt** ausarten.

Der Anmeldebehörde wird die Freiheit einer **“Reifeprüfung”** zugestanden, nach der sie (ohne weitere genaue Klärung dieses der Begründung entnommenen Begriffes) Versammlungsleiter und Ordner als unfähig einstufen und ablehnen kann.

Der **Willkür** werden hiermit Tür und Tor geöffnet.

Und von der Einführung einer pseudonymen, die Grundrechte der Polizeibeamten schützenden Kennzeichnung ist gar keine Rede, auch wenn diese Maßnahme in vielen anderen Bundesländern zur Regel wird.

Auch die **Anregung der Anmeldefreiheit für Kleinstversammlungen von bis zu 20 Personen wurde nicht aufgenommen**. Im Gegenteil wird nun bereits eine Zusammenkunft von zwei Personen bereits als Versammlung deklariert! Das bedeutet in der Praxis beispielsweise, dass jede Flugblattaktion, und sei sie auch nur von zwei einzelnen Engagierten durchgeführt, einer vorherigen Anmeldung bedarf.

Von wegen Bürokratieabbau...

4. Komplexe und unverständliche Regelungen /Fehlende Normenklarheit

Hat das **bisherige Versammlungsgesetz noch auf 10 Seiten** Platz gefunden, so ist der **neue Gesetzentwurf inklusive zum Verständnis notwendiger Begründungen 46 Seiten lang**!

Das hat nichts mehr mit einem schlanken und verständlichen Gesetz zu tun!

Alleine die Erläuterungen zu den §§ 6 und 12 sind jeweils mehr als drei Seiten lang und eng beschrieben – welcher “normale” Mitbürger soll das verstehen?

Nicht eindeutige Gesetzesformulierungen wie das Verbot eines äußeren Erscheinungsbildes, das mit einer “einschüchternden Wirkung verbunden ist” oder auch die Einschränkungen zum “Tragen von ähnlichen Kleidungsstücken” rufen nichts anders als Verunsicherung hervor.